Bezirkshauptmannschaft Baden, am 30.Mai 1936.

Zl.IX- 327/6

Gemeinde Nöstach, Kat.Gem.
Hafnerberg; Erklärung von
2 Linden zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt hiemit gemäss § 2 des Ges. vom 3.Juli 1924, L.G.Bl.Nr.130 die beiden auf der Parzelle Nr.679/1 der Kat.Gem.Hafnerberg (Gemeinde Nöstach) befindlichen und im Eigentume der Wirtschaftsbesitzerseheleute Johann und Veronika Steinberger stehenden Lindenbäume über Antrag der n.ö.Landesfachstelle für Naturschutz zum Naturdenkmal.

Diese Massnahme ist dadurch begründet, dass diese beiden uralten Lindenbäume der Landschaft ein charakteristisches Gepräge verleihen und deshalb erhaltungswürdig sind.

Die Erklärung zum Naturdenkmal hat insbesondere zur Folge, dass jede vorsätzliche Abänderung, Beschädigung und Vernichtung oder die Vornahme einer Handlung, die mittelbar solche Folgen herbeizuführen geeignet wäre, verboten ist und gemäss § 26 des zitierten Gesetzes mit Geld bis 1000 S oder mit Arrest bis zu einem Monate bestraft würde.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

1) u.2) Herr Johann u.Frau Veronika Steinberger, Wirtschaftsbes. in Nöstach Nr.18
3) der Herr Gemeindeverwalter in Nöstach unter Anschluss einer zweiten Bescheidausfertigung, die durch 2 Wochen an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und sohin klausuliert wieder vorzulegen ist.
4) die n.ö.Landesfachstelle f.Naturschutz Wien,z.Zl.86/1
5) d.Gendarmeriepostenkdo Altenmarkt , 6) d.Bez.Bauernkammer Pottenstein.

Der Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Beilagen

BNW3-N-083/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	Bearbeiter	0 22 52 / 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	27.11.2012

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 13 - 2 Winterlinden, Parz.Nr. 684/2, KG Nöstach, Marktgemeinde Altenmarkt/Tr., Bescheidberichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 30. Mai 1936, Zahl IX-327/6, mit dem die zwei Winterlinden in der KG Nöstach, Marktgemeinde Altenmarkt/Tr. zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend, dass die Grundstücksbezeichnung richtig **Parz. Nr. 684/2, KG Nöstach**, anstatt Parz.Nr. 679/1, KG Nöstach, zu lauten hat.

Rechtsgrundlage:
§ 62 Abs.4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle musste die Behörde von Amts wegen den Unterschutzstellungsbescheid vom 30. Mai 1936, Zl. IX-327/6, der bei der Behörde nicht mehr aufliegt, sondern nur noch im Einlageblatt des Naturschutzbuches zitiert wurde, berichtigen, weil offenbar versehentlich in diesem Bescheid die Grundstücksbezeichnung mit Parz. Nr. 679/1, KG Nöstach, angeführt wurde und das Naturdenkmal auch im Grundbuch auf Parz.Nr. 679/1, KG Nöstach, eingetragen wurde.

Im Zuge eines Verfahrens bezüglich Pflegemaßnahmen am Naturdenkmal Nr. 13 – 2 Winterlinden – wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden festgestellt, dass diese beiden Winterlinden nicht auf Parz.Nr. 679/1, KG Nöstach, sondern auf Parz.Nr. 684/2, KG Nöstach, stocken.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Herrn Christian DAXBÖCK, 2571 Altenmarkt/Tr., Hafnerberg 18
2. Frau Anita DAXBÖCK, 2571 Altenmarkt/Tr., Hafnerberg 18
3. die Marktgemeinde 2571 Altenmarkt/Tr.
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3
7. das Fachgebiet L1 im H a u s e
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Schönowsky)